

MUSTER

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

über die Einrichtung einer gemeinsamen „Internen Meldestelle“ nach dem
Hinweisgeberschutzgesetz

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis,

Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Sandro Zehner
und dem Ersten Kreisbeigeordneten Klaus-Peter Willsch,

im Folgenden „Kreis“ genannt,

und

der Gemeinde Hünstetten,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Kraus
und den Ersten Beigeordneten Andreas Gerhard

und

der Hochschulstadt Idstein,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Christian Herfurth
und der Erste Stadtrat Wolfgang Müller

und

der Stadt Taunusstein,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Joachim Reimann
und den Ersten Stadtrat Peter Lachmuth

im Folgenden gemeinsam „die Städte / Gemeinden“ genannt.

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetzes (HHinMeldG) sind Gemeinden und Landkreise verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße nach § 2 des Hinweisgeber-schutzgesetzes (HinSchG) mitzuteilen. Die Gemeinden und Landkreise können insbesondere nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen, mit denen sie die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 (HHinMeldG) regeln. Der Kreis und die Städte / Gemeinden möchten die Einrichtung einer internen Meldestelle gemeinsam, effizient und ressourcenschonend umsetzen.

Auf Grundlage der §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des KGG, in der jeweils gültigen Fassung, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Es wird eine gemeinsame „Interne Meldestelle“ nach §§ 12 ff Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG) i.V.m. § 4 Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetzes (HHinMeldG) eingerichtet mit dem Ziel, personelle und technische Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, Prozesse zu optimieren, Qualität zu verbessern und so langfristige Kosten zu senken und die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns weiter zu erhöhen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Kreis übernimmt die Organisation zur Einrichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen „Internen Meldestelle“.
2. Zu diesem Zwecke erteilen die Städte/Gemeinden dem Kreis die notwendigen Befugnisse, um die Aufgaben der „Internen Meldestelle“ wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen – soweit gesetzlich zulässig – zu ergreifen, ohne jedoch die gesetzliche Aufgabe als solche gänzlich zu übertragen. Insbesondere verbleibt bei ihnen die Pflicht, auf eine berechtigte Meldung hin einen bestehenden Rechtsverstoß abzustellen.
3. Zur Ausführung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages schließen die Verwaltungsorgane der beteiligten Kommunen nach dessen Inkrafttreten ergänzende Regelungen zum laufenden Verwaltungshandeln (z.B. Festsetzung von Zeitanteilen).

§ 3

Leistungen

1. Der Kreis stellt qualifizierte Mitarbeitende und den erforderlichen Arbeitsplatz für die Umsetzung folgender Aufgaben zur Verfügung:
 - a) Aufbau der Struktur einer „Internen Meldestelle“ für Mitarbeitende und Leiharbeitnehmende unter Nutzung einer auf dem Markt verfügbaren Software.
 - b) Erbringung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen als beauftragte Person der gemeinsamen Internen Meldestelle wie z.B.:
 - Betreuung des Meldekanals und rechtzeitige Kommunikation mit den Hinweisgebenden (Eingangsbestätigung, Kommunikation im Rahmen der Ermittlung und Information über das Ergebnis)
 - Prüfung ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt
 - Prüfung auf Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldungen
 - Hinzuziehung von im Einzelfall erforderlichen ermittelnden Personen bei den beteiligten Kommunen
 - Treffen der erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
 - Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG
 - c) Abrechnung der entstandenen Kosten (Personal und Sachkosten) gemäß § 4 dieser Vereinbarung

2. Die Städte / Gemeinden wirken in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wie folgt mit:
 - a) Mithilfe bei den internen Untersuchungen beim Beschäftigungsgeber und Benennung der jeweiligen Ansprechperson zur Ermittlung, insbesondere für Folgemaßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung in Kooperation zwischen der beauftragten Person und dem Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Organisationseinheit.
 - b) Durchführung von geeigneten Maßnahmen um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

§ 4

Finanzierung / Kostenausgleich

- 1) Für die Übernahme der in § 2 genannten Aufgaben entrichten die Städte / Gemeinden an den Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gem. Abs. 2 für sie ergebenden Kostenanteil (Zuschussbedarf). Hierüber hat der Kreis mit den Städten / Gemeinden jährlich bis zum 15.02. abzurechnen.

- 2) Die anfallenden Kosten werden auf der Basis nach Personal- und Arbeitsplatzkosten nach KGSt-Bericht (in der jeweils aktuellen Fassung) berechnet. Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich eingesetzten beauftragten Person (max. A/E 14). Als Verteilerschlüssel dient die Anzahl der Mitarbeitenden und Leiharbeitenden (inkl. Eigenbetriebe) zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.
- 3) Eine etwaige Aktualisierung des Verteilerschlüssels ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre möglich. Hier sollte evtl. zur ergänzenden Berücksichtigung die tatsächlich durch die jeweilige Kommune eingegangenen Meldungen als Grundlage mitberücksichtigt werden.

§ 5

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen und Vereinbarungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gem. § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden schriftlich getroffen werden.

Dies gilt auch bei einem weiteren Interesse von kreisangehörigen Kommunen und einem Beitritt zur internen Meldestelle im IKZ-Verbund.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von den oder einem Beteiligten gekündigt wird.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten zu erklären. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet. Das Recht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Haftung

Der Kreis haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Kreises der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art der fraglichen Handlung vorhersehbar und typisch ist.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt.

Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

§ 9 **Änderungen/ Kündigung des Vertrages**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Kündigung.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Ort / Datum

Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat

/

Erster Kreisbeigeordneter

Gemeinde Hünstetten

Bürgermeister

/

Erster Beigeordneter

Hochschulstadt Idstein

Bürgermeister

/

Erster Stadtrat

Stadt Taunusstein

Bürgermeister

/

Erster Stadtrat